

Bericht und Antrag 03-03
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Teilrevision des Katastrophen-
und Nothilfegesetzes und betreffend Teilrevision
des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe
(Neuorganisation des Zivilschutzes im Kanton
Schaffhausen)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage für die Neuorganisation des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen. Die Vorlage beinhaltet die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Neustrukturierung des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

1. Die Organisation des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen

Der Zivilschutz im Kanton Schaffhausen ist gemeindebezogen organisiert. Das heisst, jede Gemeinde hat ihre eigene Zivilschutzorganisation und ist somit zuständig für die Rekrutierung der Dienstpflichtigen, die Durchführung der Wiederholungskurse, den Unterhalt der Zivilschutzanlagen, die Beschaffung von Material und Fahrzeugen sowie für den Bau von öffentlichen Schutzräumen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben haben sich in den letzten Jahren einige Gemeinden zu Zivilschutzverbänden zusammengeschlossen (z.B.

Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall, Thayngen und Barzheim). Die Grundausbildung, die Weiterbildung sowie die Kaderausbildung obliegt dem Kanton und wird vom Amt für Militär und Zivilschutz betreut. Die Kosten für den Zivilschutz werden durch Subventionen von Bund und Kanton mitgetragen (sogenannte Beitragsfinanzierung). Der gesamte Sollbestand in den Organisationen im Kanton Schaffhausen beträgt heute 2'500 Schutzdienstpflichtige, wobei zusätzlich rund 500 Schutzdienstpflichtige in der Reserve eingeteilt sind.

2. *Neuorganisation des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes auf Bundesebene (Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung)*

Das Bundesparlament hat im Oktober 2002 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz verabschiedet. Kernpunkte der vom Bund verabschiedeten *grundlegenden Strukturreform im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes* ist die neue Konzeption des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem, die primäre Ausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen, die neue Aufgabenteilung im Bereich des Zivilschutzes zwischen Bund und Kantonen und der damit zusammenhängende Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung. Im Rahmen der Neuorganisation wird der Bestand der Zivilschutzangehörigen von heute rund 280'000 auf rund 120'000 reduziert und damit auch eine erhöhte Professionalität angestrebt. Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird voraussichtlich am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung haben sämtliche Kantone ihre Zivilschutzorganisationen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Der Regierungsrat hat im Frühling 2000 ein Projekt "Konzept Bevölkerungsschutz Schaffhausen" eingesetzt mit der Aufgabe, die notwendigen Anpassungen zu evaluieren und die Grundlagen für die zukünftige Organisation des Bevölkerungsschutzes und insbesondere des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen zu erarbeiten. In der Projektleitung unter der Leitung von Regierungsrat Her-

mann Keller waren sämtliche im Bereich des Bevölkerungsschutzes involvierten Behörden, insbesondere auch der Stadtpräsident von Schaffhausen und weitere Gemeindepräsidenten vertreten. Die Projektarbeiten konnten im Mai 2002 abgeschlossen werden. Die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Neuorganisation des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen ist das Ergebnis der im Projekt "Konzept Bevölkerungsschutz Schaffhausen" erarbeiteten Resultate, soweit sie den Zivilschutz betreffen. Aufgrund des vom Bund vorgegebenen Zeitrahmens kann die Strukturreform im Bereich des Zivilschutzes nicht im Rahmen des Projekts "Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung" realisiert werden, sondern ist gesondert vorzuziehen. Durch die geplante Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung im Bereich des Zivilschutzes werden mit dieser Vorlage indessen wesentliche Kernanliegen des erwähnten Projektes im Bereich des Zivilschutzes realisiert. Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (vgl. nachfolgend Ziff. III/4.) werden indessen im Projekt "Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung" zu berücksichtigen sein.

3. Vernehmlassung

Anfangs Juli 2002 wurde der Vorentwurf der Vorlage den Gemeinden, den politischen Parteien sowie den von der Vorlage betroffenen oder daran interessierten Institutionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vorlage und insbesondere die vorgesehene Kantonalisierung mit regionalen Strukturen und die damit einher gehende Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wurde ausnahmslos begrüsst. Zur Frage der Überweisung der bisher von den Gemeinden verwalteten Gelder aus den Ersatzbeiträgen (aus der Dispensation vom privaten Schutzraumbau) an den Kanton wurden verschiedene Präzisierungen zu der im Vorentwurf skizzierten, differenzierten Berechnungsformel angeregt. Diese sowie die weiteren von den Vernehmlassungsadressaten angeregten Ergänzungen und Präzisierungen wurden soweit möglich und sinnvoll im nun vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

II. Hauptpunkte der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreform des Bundes

1. Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes

Aufgrund der Beurteilung der Gefährdungen, wie sie im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates mit Bezug auf den Bevölkerungsschutz vorgenommen wurden, sind folgende Schlüsse zu ziehen, die Eingang in die neue Bundesgesetzgebung gefunden haben: Die Gewichtungen innerhalb des Gefährdungsspektrums haben sich gegenüber früher klar verschoben. Katastrophen und Notlagen bilden mittelfristig die grösste Herausforderung für den Bevölkerungsschutz. Ihre Eintretenswahrscheinlichkeit ist hoch, sie ereignen sich mit keinen oder kurzen Vorwarnzeiten und führen aufgrund der hohen Wertdichte und der zunehmenden Abhängigkeit von Infrastruktureinrichtungen zu grösseren Schäden als früher. Demgegenüber stehen bewaffnete Konflikte aufgrund ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit sowie der auf mehrere Jahre angestiegenen Vorwarnzeit nicht mehr im Vordergrund. Daraus ergeben sich – mit Blick auf die Gewichtung der bisherigen Hauptaufträge – für die künftige Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes folgende Konsequenzen: Die Kernkompetenzen des Bevölkerungsschutzes – und insbesondere der Partnerorganisation Zivilschutz – werden sich zukünftig nicht mehr an den Erfordernissen eines bewaffneten Konfliktes, sondern an jenen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen orientieren. So wird der Zivilschutz auf den Schutz der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen und der Kulturgüter primär bei Katastrophen und Notlagen und erst sekundär im Falle eines bewaffneten Konfliktes ausgerichtet.

2. Bevölkerungsschutz als ziviles Verbundsystem

Der Bevölkerungsschutz wird neu als ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz konzipiert. Er baut konsequent auf den im Alltag vorhandenen Einsatz-

mitteln auf. Die Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen orientiert sich an den jeweiligen Kernkompetenzen. Die Polizei (Sicherheit und Ordnung), die Feuerwehr (Rettung und allgemeine Schadenwehr), das Gesundheitswesen (Gesundheit und Sanität) und die technischen Betriebe (Gewährleistung der technischen Infrastruktur) bilden dabei die eingespielten Ersteinsatzmittel. Der Zivilschutz (Schutz, Betreuung und Unterstützung) wird im Verbundsystem als Schwergewichtsmittel positioniert, um insbesondere die notwendige Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grossen Katastrophen und Notlagen, deren Auswirkungen länger andauern, zu erhöhen.

3. Modularer Aufbau und differenzierte Bereitschaft

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wird – ausgehend von den erwähnten Ersteinsatzmitteln – gemäss Art, Grösse und Ausmass des Schadensereignisses modular durch weitere Einselemente und durch das Instrument der interregionalen und interkantonalen Hilfeleistung verstärkt. Bei zunehmender Gefährdung können Bund, Kantone und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bereitschaft der Alarmierungssysteme für die Bevölkerung, der Führungsorgane, der Einsatzmittel und der Schutzinfrastruktur zeit- und lagegerecht erhöhen (System der differenzierten Bereitschaft). Konkret werden damit alle nicht zeitkritischen Massnahmen, also insbesondere die Erhöhung der Bestände sowie die Ausbildung und die Ausrüstung der zusätzlichen Mittel, welche nur für den Fall bewaffneter Konflikte benötigt werden, in die sogenannte Aufwuchszeit verschoben. Allerdings müssen zur Sicherstellung der Aufwuchsfähigkeit bereits heute in reduziertem Rahmen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden. Zu diesem zeitkritischen „Sockel“ gehören insbesondere die Erstellung der noch notwendigen sowie die Werterhaltung der bereits bestehenden Schutzinfrastruktur sowie der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

4. *Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen*

Das neue Konzept des Bevölkerungsschutzes führt zu einer Änderung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Neu sind grundsätzlich die *Kantone* für den Bevölkerungsschutz zuständig. Dies ergibt sich einerseits aus der Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen, andererseits aus der Tatsache, dass alle Partnerorganisationen – mit Ausnahme des teilweise in Bundeskompetenz verbleibenden Zivilschutzes – kantonale geregelt sind. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung ist festzulegen, ob die Aufgaben vom Kanton selbst oder von den Gemeinden wahrzunehmen sind. Mit dieser föderalistischen Lösung kann zudem den regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen optimal Rechnung getragen werden. Die Aufgaben von Bund und Kantonen werden konsequent entflochten. Grundsätzlich gehen alle Aufgaben, welche mit der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zusammenhängen, in den Zuständigkeitsbereich der Kantone über. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes verbleiben weiterhin die noch nötigen Massnahmen mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt sowie für bestimmte, auf Bundesebene relevante Katastrophen wie etwa erhöhte Radioaktivität oder Epidemien. Der Bund wird zudem zu Gunsten des Gesamtsystems und zur Unterstützung der Kantone mit diesen in mehreren Bereichen eng zusammenarbeiten, z. B. bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes, der Forschung und Entwicklung.

5. *Personalbestände, Rekrutierung und Schutzdienstpflicht*

Im Rahmen der Neuausrichtung auf Katastrophen und Notlagen sowie des "Verbundsystems Bevölkerungsschutz" kann der Bestand des Zivilschutzes von rund 280'000 auf rund 120'000 Angehörige reduziert werden, was erhebliche personelle Auswirkungen auf die einzelnen heute kommunalen Zivilschutzorganisationen hat. Die Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen wird neu gemeinsam

durchgeführt. Das inhaltlich erweiterte Rekrutierungssystem wird eine optimierte Zuteilung möglich machen. So werden sowohl die definierten Anforderungsprofile der verschiedenen Funktionen in Armee und Zivilschutz als auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Dienstpflichtigen berücksichtigt. Auf diese Weise wird eine erhöhte Professionalität angestrebt.

6. Konzeption der Ausbildung

Jede Partnerorganisation im "Verbundsystem Bevölkerungsschutz" organisiert ihre spezifische Ausbildung eigenständig, wobei Synergien und Fachwissen gegenseitig genutzt werden. Im Rahmen der Ausbildung im Bereich des Bevölkerungsschutzes wird das Schwergewicht auf eine möglichst professionelle Schulung der Führungsorgane gelegt, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Als Folge davon wird die Ausbildung im Zivilschutz neu konzipiert. Um einen polyvalenten Einsatz der Zivilschutzangehörigen zu gewährleisten, sind nur noch drei Grundfunktionen vorgesehen (Führungsunterstützung: Stabsassistent; Betreuung: Betreuer; Unterstützung: Pionier). Entsprechend dem breiteren Aufgabenfeld der einzelnen Grundfunktionen wird die Grundausbildung gegenüber heute massiv verlängert. Sie gliedert sich in eine allgemeine und eine fachbezogene Grundausbildung von mindestens zwei bis maximal drei Wochen. Mit einer Zusatzausbildung können notwendige Spezialisierungen von ausgewählten Schutzdienstpflichtigen abgedeckt werden.

7. Material, Alarmierungs- und Telematiksysteme

Die Beschaffung und Finanzierung des Materials richtet sich konsequent nach der bereits erwähnten Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind für das Material verantwortlich, welches gemäss Neuausrichtung primär für die Bewältigung von Alltagsereignissen sowie Katastrophen und Notlagen vorgesehen ist. Für Material, welches zusätzlich für besondere Katastrophen und Notlagen im Verantwortungsbereich des Bundes und für den Fall ei-

nes bewaffneten Konflikts benötigt wird, liegen die Zuständigkeit und die Finanzierung beim Bund. Dies betrifft insbesondere die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (inkl. Fernsteuerungen), die Telematiksysteme und das standardisierte Material des Zivilschutzes (zur Zeit das A- und C-Schutzmaterial) sowie die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen.

8. *Schutzbauten*

Die Schutzraumbaupflicht wird reduziert. Künftig werden insbesondere bei Gewerbebauten keine Schutzräume mehr zu erstellen sein. Im Wesentlichen geht es darum, im Sinne der Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner örtliche Lücken durch eine gezielte Steuerung von öffentlichen Schutzräumen zu schliessen. Bei den übrigen Zivilschutzanlagen – darunter fallen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen für die Einsatzformationen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler – besteht angesichts des hohen Ausbaustandes zukünftig – auch im Kanton Schaffhausen – kaum mehr ein Baubedarf. Das Schwergewicht liegt auf der Werterhaltung.

III. Anpassung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen an die Vorgaben des Bundes

Wie bereits ausgeführt ist der zukünftige Bevölkerungsschutz ein Verbundsystem für Führung, Schutz, Rettung und Hilfe und baut modular auf den bestehenden Mitteln auf. Die Kantone erhalten die umfassende Verantwortung und die Kompetenzen für die Planung, Umsetzung und Führung des neuen Systems. Den Kantonen obliegt neu die Organisation des Bevölkerungsschutzes, insbesondere die Rekrutierung und die Ausbildung der Dienstpflichtigen. Der Bund macht sodann im vorliegend interessierenden Bereich des Zivilschutzes gewisse Vorgaben (Dienstpflicht, Ausbildung, Material und Alarmierung, Schutzinfrastruktur) und bleibt zuständig für Grosskatastrophen (erhöhte Radioaktivität, Notfälle bei Stauanlagen, Epidemien, Tierseuchen) und für den

Fall eines bewaffneten Konflikts. Aufgrund der neuen Aufgabenteilung findet ein *Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung* statt. Aufgrund der neuen Zuständigkeitsregelung haben die Kantone die Organisationsstruktur des zukünftigen Zivilschutzes auf ihrem Gebiet gemäss ihren Bedürfnissen und aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungen festzulegen. Hierbei sind naturgemäss weitere Einflussgrössen wie beispielsweise die bisherige Aufgabenverteilung und Organisation im Kanton sowie die Ausdehnung und Topografie des Kantonsgebiets zu berücksichtigen.

1. Umsetzung der Zivilschutzreform im Kanton Schaffhausen: Kantonalisierung mit regionalen Strukturen

Im Zuge der erwähnten, breit abgestützten Projektarbeiten "Konzept Bevölkerungsschutz Schaffhausen", in deren Rahmen vertieft die Umsetzungsmöglichkeiten der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreform im Kanton Schaffhausen geprüft wurden, kristallisierten sich vor dem Hintergrund der massiven Reduktion des Bestandes um über die Hälfte zwei mögliche Organisationsstrukturen des künftigen Zivilschutzes im Kanton heraus: Kantonalisierung mit regionalen Strukturen oder vermehrte Regionalisierung mit kantonalen Unterstützung. Im Rahmen einer umfassenden Vergleichsstudie wurden diese beiden Varianten gegenübergestellt, die Vor- und Nachteile herausgearbeitet und bewertet. Im Wesentlichen können die beiden Varianten wie folgt dargestellt werden:

Bei der Variante "Regionalisierung" werden die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben im Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu einem Zweckverband gelöst. Jeder Zweckverband hat eine funktionsfähige Organisation aufzubauen und vollzieht die bis anhin den Gemeinden obliegenden Aufgaben (Rekrutierung, Durchführung der Wiederholungskurse, Erstellung und Betrieb der erforderlichen Bauten und Anlagen). Die Leitung der regionalen Zivilschutzorganisationen erfolgt im Milizsystem mit Ausnahme der bereits bestehenden ZSO Stadt Schaffhausen und Neuhausen. Diese Variante würden die bestehende Organisation im Kan-

ton im Grundsatz weiterführen, wobei die Nachteile der organisatorischen Dezentralisation durch die Reduktion der Bestände weiter verschärft würden, es sei denn, die neu zu bildenden Zweckverbände würden hauptamtliches Personal anstellen, damit die vom Bund angestrebte Professionalisierung des Zivilschutzes verwirklicht werden könnte. Ebenso würde mit dieser Variante die angestrebte Aufgabenentflechtung und damit auch die Finanzierungsentflechtung vereitelt. Die parallelen Zuständigkeiten von Kanton und Zweckverbänden bzw. die daraus entstehenden Überschneidungen würden zu Doppelspurigkeiten führen. Die Variante Regionalisierung stellt demnach im kleinflächigen Kanton Schaffhausen keine angemessene Organisationsform für einen klar strukturierten, kostengünstigen und professionellen Zivilschutz dar.

Die in der Vorlage vorgeschlagene Variante "Kantonalisierung" zentralisiert die bisher von den Gemeinden wahrgenommenen Zivilschutzaufgaben (Rekrutierung, Durchführung der Wiederholungskurse, Erstellung und Betrieb der erforderlichen Bauten und Anlagen) beim kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz, das bereits heute auch in diesen Bereichen wesentliche Koordinations- und Unterstützungsfunktionen wahrnimmt. Das kantonale Amt wird durch das hauptamtliche Personal der Zivilschutzorganisation Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall ergänzt und somit zu einem eigentlichen Kompetenzzentrum für Zivilschutzangelegenheiten. Die professionelle Leitung mit ihren Instruktoren ist in der Lage, die Organisation Zivilschutz von der Grundausbildung über den Wiederholungskurs bis zum Einsatz auszubilden und zu begleiten. Diese Variante enthält damit wesentliche Vorteile: Es findet eine *klare Aufgabenteilung* und daher auch eine *klare Finanzierungsentflechtung* zwischen Kanton und Gemeinden statt. Der Kanton übernimmt die bis anhin den Gemeinden obliegenden Aufgaben vollständig und wird damit umfassend zuständig für die Rekrutierung, die Grundausbildung, die Kader- wie auch die Weiterausbildung sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungskurse sowie für den Unterhalt und die Erneuerung des Materials und für den Bau und den Unterhalt der Anlagen und der öffentlichen Schutzräume. Damit wer-

den die Gemeinden, insbesondere jene, die aufgrund ihrer Grösse nur bedingt in der Lage sind, eine voll funktionsfähige Zivilschutzorganisation zu betreiben, von diesen Aufgaben vollständig entlastet. Auf diese Weise kann die angestrebte Professionalisierung des Zivilschutzes am kostengünstigsten und auf transparente Weise vollzogen werden.

2. Beibehaltung der regionalen Strukturen, insbesondere der kommunalen Aufgebotsbefugnis

Durch die vorgesehene Kantonalisierung gehen die regionale oder kommunale Verbundenheit der Dienstpflichtigen wie auch die Befugnisse der Gemeindebehörden im Ernstfall nicht verloren. Einerseits werden die Schutzdienstpflichtigen nach wie vor ihren Dienst in der Standortgemeinde oder in der Nachbargemeinde leisten. Andererseits können die Züge der Betreuungs- wie auch der Pionierformationen sowie der Führungsunterstützung im Bedarfsfall durch die Gemeinden (Gemeinderat, das Kommando der Feuerwehren) über die Einsatzzentrale der Polizei aufgebotsmäßig werden. Die Zivilschutzanlagen – wie auch die öffentlichen Schutzräume – werden künftig durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz gewartet und unterhalten. Die bisherige Nutzung der Zivilschutzanlagen durch die Gemeinden – unter anderem auch die Zurverfügungstellung an Dritte – ist jedoch in unverändertem Ausmass weiterhin möglich. Die entsprechenden Rahmenbedingungen – soweit durch die Nutzung durch die Gemeinden oder durch Dritte Auswirkungen auf den Unterhalt und die Wartung der Anlagen zu erwarten sind – werden zwischen dem Amt für Militär und Zivilschutz und den jeweiligen Gemeinden vertraglich zu regeln sein. Im Weiteren wird sichergestellt sein, dass den Gemeinden in allen Belangen des Zivilschutzes – insbesondere auch bei Ernstfalleinsätzen – kompetente Ansprechpartner aus dem hauptamtlichen Personal zur Verfügung stehen wird.

3. Neue Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die vorgesehene Aufgabenverteilung des neuen Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen kann schematisch wie folgt dargestellt werden:

heute Kanton	heute Gemeinde	ab 2004 Kanton	ab 2004 Gemeinde
Einführungskurse	Einteilungsrapporte	Rekrutierung Einführungskurse	
Weiterausbildung Kaderausbildung		Weiterausbildung Kaderausbildung	
	Wiederholungskurse	Wiederholungskurse	
	Bau und Unterhalt der Zivilschutzanlagen	Bau und Unterhalt der Zivilschutzanlagen	
	Beschaffung zusätzliches Material und Fahrzeuge	Beschaffung zusätzliches Material und Fahrzeuge	
	Aufgebot für Ernstfalleinsätze	Aufgebot für Ernstfalleinsätze	Aufgebot für Ernstfalleinsätze
	Bau öffentlicher Schutzräume in der Gemeinde	Bau öffentlicher Schutzräume für eine Gemeinde	Einbezug beim Bau von öffentlichen Schutzräumen

4. Finanzielle, personelle und betriebliche Auswirkungen der neuen Zivilschutzorganisation

A. Finanzielle Auswirkungen: Kostenvergleich Durchschnitt Rechnungen 1998-2000 und Budget 2004

Aufgrund der Aufgabenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton ergeben sich beim Kanton Mehrkosten unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden. Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Veränderungen. Durch die Redimensionierung des Zivilschutzes einerseits und die geplante Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden andererseits verringern sich die jährlichen Kosten des Zivilschutzes insgesamt um rund Fr. 610'000.--.

**a) Bisherige Bundesbeiträge an Kanton und Gemeinden
(Durchschnitt der Rechnungen 1998 – 2000)**

- Bundesbeiträge an die Ausbildung im Kanton CHF 36'000
- Bundesbeiträge an die Ausbildung in den Gemeinden CHF 81'000
- Bundesbeiträge an Zivilschutzbauten CHF 40'000

Die Subventionen des Bundes sind in den nachfolgenden Kostenzusammenstellungen eingerechnet. Ab 2004 werden jedoch keine Bundessubventionen mehr ausbezahlt.

b) Kostenvergleich Durchschnitt Rechnungen 1998 – 2000 und Budget 2004

	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Saldo CHF
Zusammenzug aller Gemeinden(Rechnung 1998 – 2000)	2'807'000	1'329'000	1'478'000
<i>Anteil Schaffhausen/Neuhausen</i>	1'662'000	478'000	1'184'000
Anteil Gemeindegemeinschaften als Zivilschutzstellenleiter (mehrere Gemeinden)	100'000	0	100'000
kantonales Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz; Rechnung 1998 – 2000)	1'168'000	188'000	980'000
Total Kanton Schaffhausen	4'075'000	1'517'000	2'558'000
Budget Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz) Jahr 2004	2'026'000	78'000	1'948'000

Einsparung mit neuem Zivilschutz CHF 610'000

=====

c) Mehrkosten beim Kanton

Aufgrund der neuen Organisation trägt der Kanton alle Kosten, die nicht ausdrücklich durch den Bund getragen werden. Im Einzelnen trägt der Kanton die Kosten für den Betrieb des (erweiterten) Amtes für Militär und Zivilschutz, für die Aus- und Weiterbildung, die Wiederholungskurse, für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen, Zivilschutzanlagen und -einrichtungen sowie für die Anschaffung und den Unterhalt von Fahrzeugen und Zivilschutzmaterial. Die vom Kanton getragenen Mehrkosten werden im Rahmen des Programms zur Entlastung der Staatshaushal-

te zu kompensieren und in der Gesamtbilanz über die finanziellen Verschiebungen des Projektes "Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung" zu berücksichtigen sein.

	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Saldo CHF
Budget Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz) Jahr 2004	2'026'000	78'000	1'948'000
Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz; Rechnungen 1998 – 2000)	1'168'000	188'000	980'000

Mehrkosten für den Kanton CHF 968'000

=====

d) Entlastung der Gemeinden

Den oben dargestellten Mehrkosten für den Kanton steht eine erhebliche Kostenreduktion für die Gemeinden gegenüber. Diese präsentiert sich wie folgt:

	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Saldo CHF
- Schaffhausen/Neuhausen	1'662'000	478'000	1'184'000
- restliche 32 Gemeinden	1'145'000	851'000	294'000
Anteil Gemeindeschreiber als Zivil- schutzstellenleiter (mehrere Gemein- den)	100'000	0	100'000
Total Kosten in den Gemeinden	2'907'000	1'329'000	1'578'000

Entlastung der Gemeinden insgesamt CHF 1'578'000

=====

B. Personelle Auswirkungen: Vergleich der Personalsituation heute und ab 2004 (in Stellenprozenten)

Die Zusammenführung der bestehenden kommunalen Zivilschutzorganisationen mit dem bestehenden kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz ergibt eine unmittelbare Einsparung von 300 Stellenprozenten. Mittelfristig können durch interne Umlagerungen im neu organisierten Amt für Militär und Zivilschutz allenfalls noch weitere Einsparungen realisiert werden, wobei deren Zeitpunkt und Ausmass zur Zeit noch nicht näher konkretisiert werden können.

Personalsituation ab 1. Januar 2002:

Zivilschutz Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall	660 %
Kantonales Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz)	710 %
Zivilschutzorganisationen im Kanton inkl. Zivilschutzstellenleiter	* 200 %
Total	1'570 %

Personalsituation 1. Januar 2004

Amt für Militär und Zivilschutz (Ressort Zivilschutz) ab 2004	1'270 %
---	---------

Personal-Einsparungen ab 1. Januar 2004: **300 %**

=====

Der mit der Zentralisierung verbundene Stellenabbau von 300 Stellenprozenten wird ohne Entlassungen vollzogen und zwar wie folgt:

- In der Zivilschutzorganisation Schaffhausen/Neuhausen wird im Laufe des Jahres 2002 ein Mitarbeiter in Pension gehen und nicht mehr ersetzt.
- Die Einsparungen in den Gemeinden betreffen die Entschädigungen an die Chefs ZSO und die Dienstchefs sowie der nebenamtlichen Zivilschutzstellenleiter (* Total ca. 100 Stellenprocente in allen Gemeinden)
- In neun Gemeinden wird die Zivilschutzstelle durch ein Mitglied der Gemeindeverwaltung geführt, diese Aufgabe wird dem Zivilschutzkonto der Gemeinde nicht verrechnet (* Total ca. 100 Stellenprocente).

Nach der Einführung des neugeordneten Zivilschutzes per 1. Januar 2004 werden die Strukturen und der Personalbedarf zur Erfüllung des Auftrages laufend zu überprüfen sein. Über den Zeitpunkt und das Ausmass von weiteren Einsparungen können heute noch keine Aussagen gemacht werden.

C. Betriebliche Auswirkungen; Ersatzbeiträge

Übernahme der Immobilien und des Materials der Zivilschutzorganisationen

Bei der Kantonalisierung übernimmt der Kanton die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung des Materials und den Unterhalt der Anlagen und der öffentlichen Schutzräume. Die Anlagen und öffentlichen Schutzräume bleiben Eigentum der Gemeinden und stehen dem Zivilschutz weiterhin für Kurse und Einsätze zur Verfügung. Das standardisierte Material des Zivilschutzes, das vom Bund beschafft und von Bund und Kanton subventioniert wurde, geht ohne Verrechnung an die neue Organisation über. Dies trifft auch für Material zu, das aus dem Zivilschutzfonds (Ersatzbeiträge) der Gemeinden finanziert wurde (z.B. Motorfahrzeuge). Das übrige, von der Gemeinde über das ordentliche Budget beschaffte Material für die kommunale Zivilschutzorganisation wird von den Gemeinden zum Zeitwert übernommen.

Ersatzbeiträge

Die Ersatzbeiträge aus der Dispensation vom Bau von privaten Schutzräumen werden nach heute geltender Regelung von den Gemeinden erhoben und von diesen verwaltet. Diese *zweckgebundenen Mittel* können indessen nach bereits heute geltender Regelung nur mit Zustimmung des Kantons (Amt für Militär und Zivilschutz) für Zivilschutzzwecke – primär für den Bau öffentlicher Schutzräume und sekundär für den Bau anderer Zivilschutzanlagen sowie für weitere Zivilschutzmassnahmen – verwendet werden.

Das neue Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz des Bundes sieht vor, dass die Kantone nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau steuern. Erstellen die Hauseigentümer keinen privaten Schutzraum, so haben sie weiterhin einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Diese Ersatzbeiträge dienen in erster Linie der Finanzierung des Baus öffentlicher Schutzräume der Gemeinden. Sind alle Schutzräume erstellt oder ist deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Schliesslich haben die Kantone bei gedecktem Schutzplatz-

bedarf zu bestimmen, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind. Sofern ein Kanton den Zivilschutz kantonalisiert – wie im Kanton Schaffhausen vorgesehen – regelt der Kanton die Verwendung der Ersatzbeiträge (vgl. Art. 47 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes).

Aufgrund der neuen Aufgabenteilung ist es für die Steuerung und den Mitteleinsatz der Ersatzbeiträge zwingend notwendig, dass in Zukunft die Ersatzbeiträge durch den Kanton eingezogen und verwaltet werden. Die Überführung der bisher bei den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge an den Kanton ist ebenfalls die Folge der neuen Aufgabenteilung. Durch die vollständige Kostenübernahme des Kantons werden für die künftige Aufgabenerfüllung einerseits die bei den Gemeinden liegenden, zweckgebundenen Mittel aus den Ersatzabgaben an den Kanton zu überweisen sein, andererseits werden die neu anfallenden Ersatzbeiträge zukünftig auch vom Kanton eingefordert und verwaltet. Nur auf diese Weise kann der Kanton seine neuen, umfassenden Pflichten im Zivilschutz wahrnehmen bzw. finanzieren, darunter fallen insbesondere auch der Bau von öffentlichen Schutzräumen, wo dies noch notwendig ist, sowie die Beschaffung des Zivilschutzmaterials. Durch die künftig zentrale Steuerung und Mittelvergabe kann sichergestellt werden, dass die Ersatzabgaben zweckmässig regional bzw. kommunal eingesetzt werden. Soweit in einzelnen Gemeinden noch öffentliche Schutzräume oder andere Zivilschutzanlagen zu erstellen sind, wird dies in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden umzusetzen sein.

Für die Überführung der bis anhin von den Gemeinden verwalteten, zweckgebundenen Ersatzbeiträge ist vorgesehen, dass diese innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vorlage an den Kanton überwiesen sind, wobei der 31. Dezember 2003 für deren konkrete Höhe massgebend sein wird (vgl. dazu Art. 29 der Vorlage).

IV. Grundzüge der Vorlage

Die dargestellte Neuorganisation des Zivilschutzes bedingt die Teilrevision des Katastrophen- und Nothilfegesetzes vom 26. Juni 1995 (SHR 500.100) und des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe vom 26. Juni 1995 (SHR 500.110). In formeller Hinsicht werden im Katastrophen- und Nothilfegesetz einzelne Artikel an die neue Terminologie im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes angepasst (Art. 1 und Art. 3). Im Zentrum der Vorlage stehen die Neufassung der bestehenden Artikel über den Zivilschutz im Katastrophen- und Nothilfegesetz (Art. 25 - 30). Als *Kernpunkt* der Vorlage wird die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgehoben und die Bildung einer Zivilschutzorganisation dem Kanton übertragen (Art. 25 und 26 der Vorlage). Mit der Aufgabenübertragung an den Kanton werden die Gemeinden von ihren bisherigen Aufgaben (Rekrutierung der Zivilschutzpflichtigen, Durchführung von Wiederholungskursen, Bau und Betrieb der öffentlichen Schutzräume und der übrigen Zivilschutzanlagen) entlastet. Daraus resultiert eine erhebliche Entlastung der Gemeinden in finanzieller, personeller und betrieblicher Hinsicht. Demgegenüber bleiben die Gemeinden weiterhin uneingeschränkt Nutzniesser des Zivilschutzes: Verlangt eine ausserordentliche Lage den Einsatz von Zivilschutzformationen, können diese von den zuständigen Gemeindebehörden (Gemeinderat, Kommando Feuerwehren) angefordert werden (Art. 27 Abs. 1 der Vorlage). Wenn die örtlichen Mittel und die nachbarliche Hilfe nicht ausreichen oder das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen ist, bietet der Kanton Zivilschutzformationen auf (Art. 27 Abs. 2). Zivilschutzformationen können wie bis anhin während Wiederholungskursen zugunsten der Gemeinschaft – beispielsweise für Instandstellungsarbeiten – eingesetzt werden (Art. 27 Abs. 1 und 2 der Vorlage).

Als Folge der neuen Aufgabenzuweisung findet auch eine Finanzierungsentflechtung statt: Der Kanton trägt gemäss seiner Zuständigkeit alle Kosten, die nicht ausdrücklich durch den Bund getragen werden (Zuständigkeitsfinanzierung, Art. 28 der Vorlage). Als Folge davon können die §§ 4

und 5 des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe ersatzlos aufgehoben werden; die Regelung von § 6 des erwähnten Dekretes wird ins Katastrophen- und Nothilfegesetz übernommen (Art. 30 Abs. 3 der Vorlage). In diesem Zusammenhang gehen auch die von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge an den Kanton über, der bereits nach geltendem Recht die Verfügungsgewalt über diese zweckgebundenen Ersatzbeiträge innehat. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Ersatzabgaben nach den Vorgaben des Bundes regional bzw. kommunal eingesetzt werden (Art. 29 der Vorlage).

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 25 Zuständigkeiten und Organisation

Dieser Artikel weist dem Kanton die umfassende Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über den Zivilschutz zu und verpflichtet ihn, eine Zivilschutzorganisation zu betreiben und die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie jene mit dem grenznahen Ausland zu regeln. Abs. 3 der Regelung übernimmt unverändert das bisherige Recht.

Art. 26 Kantonale Zivilschutzorganisation

Hier wird klargestellt, dass die künftige Zivilschutzorganisation nur organisatorisch, nicht jedoch was die Einsätze betrifft, zentralisiert werden soll (Abs. 1). Weiter werden die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation näher umschrieben. Die Stärke der neuen Organisation liegt unter anderem in der zentralisierten und professionalisierten Ausbildung. Das gleiche hauptamtliche Personal kann die Grundausbildung, die Weiterausbildung der Schutzdienstpflichtigen wie auch die Begleitung der Formationen in den Wiederholungskursen durchführen. Daneben werden die übrigen Aufgabenbereiche des Kantons aufgezählt (Abs. 2). Insbesondere wartet die Zivilschutzorganisation die Zivilschutzanlagen und die öffentlichen – im Eigentum der Gemeinden verbleibenden – Schutzräume. Es werden diesbezüglich Wartungsver-

träge mit den Gemeinden abzuschliessen sein, um die durch die Gemeinden bewilligten Nutzungen abzugrenzen. Der Kanton betreibt sodann für die Ausbildung unter anderem eine Ausbildungsanlage (Abs. 3). Die Beschaffung von Material und Fahrzeugen ist auch weiterhin mit den kommunalen und kantonalen Partnern zu koordinieren (Abs. 4). Beispielsweise benötigen Rettungszüge, die in der Regel mit einer Stützpunktfeuerwehr zusammenarbeiten, eventuell anderes Material als Rettungszüge, die mit einer Ortsfeuerwehr zusammenarbeiten.

Art. 27 Aufgebot

Die Kompetenz, Formationen des Zivilschutzes aufzubieten, steht sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton zu. Die Gemeinden (Gemeinderat, Feuerwehr) können Zivilschutzformationen für den Einsatz auf ihrem Gemeindegebiet und bei Stützpunktfeuerwehren auf ihrem Einsatzgebiet aufbieten. Die Alarmierung durch den Aufbietenden erfolgt in der Regel über die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei direkt. Ebenso können die Gemeinden nach wie vor einzelne Formationen während Wiederholungskursen für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Öffentlichkeitsarbeit) einsetzen (Abs. 1 und Abs. 3). Der Kanton bietet Zivilschutzformationen auf für den Einsatz, die mehrere Gemeinden oder einen anderen Kanton betreffen. Ebenso kann der Kanton Aufgebote für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erlassen (Abs. 2).

An der Befugnis der Gemeinden, bei Bedarf Zivilschutzformationen aufzubieten, wird somit nichts geändert. Das Aufgebot durch die Gemeindebehörden stellt auch in Zukunft die Regel dar. Wird eine Zivilschutzformation durch eine Organisation der Gemeinde aufgebote, wird ihr ein Arbeitsplatz zugewiesen oder ein konkreter Auftrag erteilt. Die Zivilschutzformation erledigt den Auftrag selbständig. Folgende Beispiele sollen dies illustrieren: Die Feuerwehr bietet einen Pionierzug auf, um in einer Trümmerlage nach einer Explosion nach Verletzten zu suchen. Oder die Gemeinde bietet einen Betreuungszug auf, um obdachlose Einwohner nach

einem Grossbrand zu betreuen. Je nachdem, wer bei einem Ernstfalleinsatz die Einsatzleitung inne hat, sind die Zivilschutzformationen der jeweiligen Einsatzleitung zur Zusammenarbeit zuzuweisen. Die professionelle Leitung der Zivilschutzorganisation (vorwiegend Zivilschutzinstruktoren) unterstützt die Einsatzleitung (Abs. 4).

Art. 28 Kostentragung

Die Kosten für die Zivilschutzorganisation, für die Aus- und Weiterbildung, den Betrieb und Unterhalt der Zivilschutzanlagen, die baulichen Massnahmen (öffentliche Schutzräume und andere bauliche Anlagen), die Beschaffung des Materials sowie für den Kulturgüterschutz werden inskünftig allein durch den Kanton getragen (Zuständigkeitsfinanzierung; Art. 28). Die Gemeinde trägt keine Kosten mehr für den Zivilschutz. Eine Ausnahme bilden jene Zivilschutzanlagen, die durch die Gemeinde selbst oder zur Weiternutzung an Dritte weitergegeben werden und somit höhere (Unterhalts-) Kosten durch diese Nutzung entstehen. Diese Fälle werden zwischen der Zivilschutzorganisation, die für den Unterhalt zuständig ist, und der Gemeinde als Eigentümerin vertraglich zu regeln sein.

Art. 29 Ersatzbeiträge, Übernahme von Personal und Material

Erstellen Hauseigentümer keinen privaten Schutzraum, so haben sie wie bis anhin einen Ersatzbeitrag zu leisten (Art. 47 Abs. 2 Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz des Bundes). Die Ersatzbeiträge werden heute bei den Gemeinden eingezogen und verwaltet, obschon die Verfügungsgewalt darüber bereits heute beim Kanton liegt. Das neue Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone die Verwendung der Ersatzbeiträge zu regeln haben. Ebenso haben die Kantone bei gedecktem Schutzplatzbedarf zu bestimmen, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind (Art. 47 Abs. 3 und 5 Bundesgesetz). Die Ersatzbeiträge sind in erster Linie für die Finanzierung von Schutzräumen der Gemeinden zu verwenden. Wenn alle erforderlichen Schutzräume erstellt sind, können die Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden (Art. 47 Abs. 2 Bundesgesetz). Wie bereits ausgeführt,

ist es aufgrund der neuen Aufgabenteilung sachlich zwingend, dass ab Inkrafttreten der Vorlage die Ersatzbeiträge durch den Kanton eingezogen und verwaltet werden. Ebenso haben die Gemeinden die bisher von ihnen verwalteten, zweckgebundenen Ersatzbeiträge innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an den Kanton zu überweisen, wobei der Stand am 31. Dezember 2003 für deren Berechnung massgebend sein soll. Die Überweisung zumindest dieser Gelder innert zwei Jahren ist notwendig, da ansonsten die kantonale Zivilschutzorganisation aufgrund fehlender Liquidität nicht handlungsfähig ist.

Gemäss Art 29 Abs. 2 der Vorlage sollen die bis anhin von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge nach einer vom Regierungsrat festgelegten Höhe an den Kanton überwiesen werden. Dabei soll auf differenzierte Weise berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Gemeinden ihrer Pflicht zum Bau von öffentlichen Schutzräumen und Anlagen nachgekommen sind. Für die Berechnung der Höhe der an den Kanton zu überweisenden Gelder werden drei Kriterien zu berücksichtigen sein. Kriterium 1: Defizit einer Gemeinde im Schutzraumbau. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden dem Kanton aus den Ersatzbeiträgen pro fehlenden Schutzplatz in der Gemeinde einen Betrag in Höhe von Fr. 500.-- erstatten (noch zu erstellende Schutzplätze bis zur Basis von 110 % der Einwohner). Kriterium 2: Überdurchschnittliche Bautätigkeit in der Gemeinde mit Ersatzabgabepflicht. Es soll berücksichtigt werden, dass einzelne Gemeinden aufgrund einer überdurchschnittlichen privaten Bautätigkeit der letzten 5 Jahre eine überdurchschnittliche Summe von Ersatzbeiträgen eingezogen haben und verwalten. Für die den kantonalen Durchschnitt der Bautätigkeit (mit Ersatzabgabepflicht) der letzten fünf Jahre (4.05 %, Stand 31.12.2001) übersteigende Anzahl Schutzplätze soll in Relation zur Einwohnerzahl pro Schutzplatz Fr. 500.-- erstattet werden. Kriterium 3: Defizit einer Gemeinde beim Bau von Zivilschutzanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen. Schliesslich haben jene Gemeinden, die ihrer Pflicht zur Erstellung und dem Betrieb von Zivilschutzanlagen und gemeinsamen sanitätsdienstlichen Anlagen nicht oder nicht in ausreichendem Ausmass nachgekommen sind, dem Kanton

einen Betrag in Höhe von Fr. 80.-- (Defizit bei Zivilschutzanlagen) bzw. Fr. 40.-- (Defizit bei sanitätsdienstlichen Anlagen) pro Einwohner zu erstatten. Bei Gemeinden, welche nachweislich den Bau von öffentlichen Schutzräumen oder anderen Zivilschutzanlagen mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde (mit-)finanziert haben und diese Finanzierungen aus allgemeinen Mitteln gemäss den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. buchhalterischen Grundsätzen noch nicht vollständig abgeschrieben sind, ist dieser Abschreibungsbedarf bei der Berechnung der Überweisung an den Kanton ebenfalls zu berücksichtigen. Verbleibt aufgrund der unter Berücksichtigung der erwähnten Elemente erstellten Berechnung ein Teil der Ersatzbeiträge in einer Gemeinde, gehen diese zur freien Verfügung in die Gemeindekasse über. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat für die Regelung der erwähnten Berechnung und der Überweisung der Ersatzbeiträge an den Kanton auf dem Verordnungsweg entsprechende Bestimmungen erlässt (Abs. 5).

Das standardisierte Material des Zivilschutzes, das vom Bund beschafft und von Bund und Kanton subventioniert wurde, geht ohne Verrechnung an die neue Organisation über. Dies trifft auch für Material zu, das aus dem Zivilschutzfonds (Ersatzbeiträge) der Gemeinden finanziert wurde (z.B. Motorfahrzeuge). Das übrige, von der Gemeinde über das ordentliche Budget beschaffte Material für die kommunale Zivilschutzorganisation wird von den Gemeinden zum Zeitwert übernommen.

Art. 30 Zivilschutzbauten

Die Zivilschutzanlagen und Bauten für Leitungen und Formationen sowie öffentliche Schutzräume bleiben im Eigentum der Gemeinden. Der Kanton sorgt in jenen Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume (Abs. 1 und 2). Werden Zivilschutzbauten und Einrichtungen zweckentfremdet, sind die geleisteten Kantonsbeiträge zurückzuerstatten (Abs. 3 und 4). Diese Regelung wurde aus dem Beitragsdekret in die Vorlage übernommen, weshalb sie im Dekret aufgehoben werden kann.

Art. 35 Kulturgüterschutz

Die neue Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung erfordert die Neuformulierung von Art. 35 Abs. 2 und 3. Materiell enthält die neuformulierte Bestimmung keine Änderung.

Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe

Aufgrund der neuen in der Vorlage zum Gesetz vorgesehenen Finanzierungsordnung sind die §§ 4 und 5 (Kantonsbeiträge) ersatzlos aufzuheben. Wie erwähnt wurde § 6 in die Gesetzesvorlage übernommen (Art. 30 Abs. 3 und 4 der Vorlage).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Entwürfen über die Änderung des Katastrophen- und Nothilfegesetzes und des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe zuzustimmen.

Schaffhausen, 7. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach